

Stelle, den 09. Oktober 2009

„NEL“ – Norddeutsche Erdgasleitung

Planfeststellungsverfahren im Bundesland Niedersachsen gemäß § 43 EnWG

für den Abschnitt Hittbergen - Achim

Stellungnahme der Gemeinde Stelle zu dem Vorhaben

Bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV) zur NEL im Jahr 2007 hat sich die Gemeinde Stelle kritisch zum Vorhaben geäußert. Die vorgelegten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind nicht geeignet, die erheblichen Bedenken der Gemeinde Stelle gegen das Vorhaben „NEL“ zu zerstreuen. Die Unterlagen sind insbesondere die Trassenführung betreffend nur wenig im Vergleich zum ROV geändert worden, so dass die Stellungnahme der Gemeinde vom 6. Dezember 2007 auch für das Planfeststellungsverfahren gilt. Diese Stellungnahme wird hier unter Punkt 1 vorangestellt. Danach folgen Ergänzungen und Aktualisierungen aufgrund der Planfeststellungsunterlagen.

1. Stellungnahme zum ROV

Stelle, den 6. Dezember 2007

„NEL“ – Norddeutsche Erdgasleitung

Raumordnungsverfahren im Bundesland Niedersachsen gemäß §15 NROG

für den Abschnitt Hittbergen - Achim

Stellungnahme der Gemeinde Stelle zu dem Vorhaben

Die Planung der norddeutschen Erdgasleitung (NEL) sieht die Durchquerung der Gemeinde Stelle von Ost nach West auf einer Länge von zirka 5 km vor. Bei einer Breite des „Regelarbeitsstreifens“ von 36 Metern soll eine Fläche von etwa 18 Hektar in Anspruch genommen werden. Vieles davon ist vorübergehender Natur – schließlich wird die Leitung unterirdisch verlegt-, aber es bleibt der erforderliche Schutzstreifen (gemäß DVWG Arbeitsblatt G 463 – siehe Antragsunterlagen Teil A Seite 30) von 10 Meter Breite, der sich durch die Gemeinde ziehen wird. Dieses Gelände von immerhin noch 5 Hektar Fläche wird dann einer ganzen Reihe von Nutzungsbeschränkungen unterliegen – Grund genug für die Gemeinde, sich mit den Unterlagen zur NEL näher zu befassen. Dabei wird die Gemeinde Anregungen und Bedenken vorbringen, ohne zu unterscheiden, ob diese das Raumordnungsverfahren betreffen oder erst ein ggf. nachfolgendes Planfeststellungsverfahren. Die Gemeinde behält sich auch vor, nach Abgabe dieser Stellungnahme weitere Punkte zu den anstehenden Verfahren vorzubringen.

Die Trasse

Ein Raumordnungsverfahren dient unter anderem dem Zweck, verschiedene Trassenvarianten zu vergleichen, um die geeignetste Trasse zu ermitteln. Dazu gehört auch ein genügend breiter Untersuchungsraum zu beiden Seiten. Die vorliegenden Unterlagen mit einem insgesamt nur 600 m breiten Korridor lassen keine grundlegend andere Trassenführung mehr zu. Wird dieser Planung gefolgt, hätte die Gemeinde Stelle keine Möglichkeit, beispielsweise den aus ihrer Sicht umstrittenen Verlauf der Leitung im Bereich Ashausener Straße grundsätzlich in Frage zu stellen. Mehr noch – *innerhalb* des Korridors dürfte die Trasse bereits so festgelegt sein, dass das geringste Maß an Widerständen zu erwarten ist¹. Das bedeutet, dass der jetzt auf den Karten eingezeichnete Verlauf der sein wird, der nach dem Willen der Vorhabenträger auch gebaut werden soll.

Die Zielstrebigkeit, mit der vorgegangen werden soll, geht aus dem folgenden Satz hervor (Teil A, Abs. 2.3, Seite 14): „Sofern...privatrechtliche Verträge nicht zustande kommen, wird die planfestgestellte Leitungstrasse über Eigentumsbeschränkungsverfahren....gesichert“.

¹Hier ist natürlich die Trasse gemeint, von der die *Vorhabenträger annehmen*, das geringste Maß an Widerständen erwarten zu können.

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister

Die Gemeinde Stelle ist der Auffassung, dass ihr Mitspracherecht, den Trassenverlauf betreffend, auf unzulässige Weise beschnitten wird und sie sieht sich in ihrer gemeindlichen Planungshoheit eingeschränkt.

Die Leitung

Eine noch so stabile Leitung, insbesondere wenn sie mit einem Druck von 100 bar genutzt wird, birgt die Gefahr von Rohrbrüchen und damit eine Gefährdung für Menschen, die sich entlang der Trasse aufhalten oder gar dort wohnen. Die Gefahr mag sehr klein sein, aber sie ist vorhanden. Die Aussage (Teil A, Abs. 3.1, Seite 15), dass jede Gashochdruckleitung „aus sich heraus“ sicher ist, „so dass es nicht zu Störungen kommen kann“, ändert daran nichts.

Da wäre zum Beispiel die Mindestüberdeckung der 100-bar-Leitung von einem Meter. Hier ist die Frage zu stellen, ob das reicht. Geräte zum Tiefenumbruch von landwirtschaftlichen Flächen, also die entsprechenden Pflüge, reichen unter Umständen erheblich mehr als einen Meter hinab. Hier ist die Frage zu stellen, ob die Leitung den unter Umständen durch Überpflügen auftretenden Belastungen gewachsen ist.

Flächenbedarf

Die vorübergehende Zerstörung der Vegetationsdecke und aller vorhandenen Strukturen allein in der Gemeinde Stelle auf rund 18 ha Fläche hat weit reichende Folgen auf Nutzung und Natur. Auch der Verbleib eines 10 Meter breiten Schutzstreifens, der auf Dauer zum Teil erheblich verändert wird, ist ein erheblicher Eingriff, der die ganze Gemeinde berührt. Ganz abgesehen von vorübergehenden oder dauernden Beschränkungen der Nutzung stellt der für den Bau der NEL erforderliche Streifen eine Grenze im Gelände dar, deren Trennwirkung im Bereich zerschnittener Gehölze und Waldstücke besonders deutlich werden wird. Über den Flächenbedarf für die Trasse selbst hinaus sollen weitere Teile der Landschaft für Zu- und Abfahrten zur Trasse und für Rohrlagerplätze genutzt werden. Deren Größenordnung wurde bisher nicht angegeben und die Angabe über deren Lage ist wohl erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu erwarten.

Es wird angekündigt, dass der Trassenräumung eine Beweissicherung voraus geht. Es wird jedoch nicht erläutert, was diese Beweissicherung umfasst. Handelt es sich überwiegend um eine Zustandsbeschreibung im Sinne einer monetären Bewertung?

Verkehrsbelastungen

Der Bau der NEL (April 2011 bis Oktober 2012) überschneidet sich zeitlich mit dem Bau des 3./4. Gleises der DB AG (voraussichtlich 2009 bis 2012). Beide Vorhaben bedeuten für die Gemeinde Stelle eine erhebliche Zunahme von baustellenbezogenem Zu- und Abfahrtsverkehr. Allein das 3./4. Gleis dürfte einige Straßen im Gemeindegebiet an den Rand ihrer Kapazität bringen. Wenn der von der NEL zu erwartende Verkehr noch dazu kommt, ist mit nicht mehr hinnehmbaren Zuständen zu rechnen. Dies gilt natürlich besonders für den bahnnahen Bereich in Höhe der Straße „Gegenhoopt“/Ashausen.

Veränderungen der Wasserführung – Grundwasser und Oberflächengewässer

In verschiedenen Abschnitten der vorgelegten Unterlagen ist von Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer die Rede, beispielsweise in Abs. 4.2, Seite 23 (Teil A) über die erforderliche Wasserhaltung. In Zuge solcher Maßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser (durch Absenkung) und auf Oberflächengewässer (durch Zufuhr großer Wassermengen von u.U. unzureichender Qualität) zu befürchten.

Auch die Regel, dass Gewässer in offener Bauweise gequert werden (Teil A, Abs. 4.2, Seite 26), wirft Probleme auf, weil ganze Gewässerstrecken zerstört werden. Da man es bei einem natürlichen Gewässer mit einem komplexen System von Wirkfaktoren zu tun hat, ist die Kompensation nicht durch eine schlichte Wiederherrichtung der morphologischen Bedingungen getan, weil sich die Schäden, vom Eingriffsbereich ausgehend, stromaufwärts und vor allem stromabwärts auswirken (Veränderung von Wassertemperatur und Chemismus, Belastung durch Abdrift von Sand und anderem Feinmaterial, Beeinträchtigung von Organismen allein durch die Barrierewirkung der Baustelle usw.).

Durch die Verlegung der Leitung (Tiefe der Rohrsohle mindestens 2,2 m unter dem Gelände) sind auch Auswirkungen auf den Fluss oberflächennahen Grundwassers zu befürchten. Im Teil B der Unterlagen, Abs. 3.1, Seiten 73 bis 77, wird durchaus auf Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse hingewiesen. Danach kann es u.a. zu einem erhöhten Abfluss von Grundwasser kommen, also einer Absenkung des Grundwasserstandes, oder auch zu einem Grundwasserstau durch die Leitung, also die Vernässung des Geländes. In Stelle gibt es oberflächennahe Grundwasserströme vor allem in der Marsch, aber auch in Teilen der Geest, insbesondere im Geesthangbereich. In den Unterlagen (Teil B,

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister

Abs. 2.3.3, Seite 39) wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem feuchten Boden nordöstlich von Ashausen um einen „Extremstandort“ handelt. Hier soll angefügt werden, dass im Bereich Ashausen zum Teil artesische Verhältnisse herrschen. Aufgrabungen und Bohrungen stellen deshalb hier ein erhebliches Risiko dar.

Ein spezielles Risiko für das Grundwasser stellen Altlasten und Altablagerungen dar. Viele der entsprechenden Standorte sind zwar bekannt, wahrscheinlich jedoch nicht alle. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass in bekannten und nicht bekannten Müllkörpern vorhandene Schadstoffe durch den Bau der NEL mobilisiert werden. Im Zuge der Planung sind diesbezüglich umfangreiche Erfassungen durchzuführen, bekannte oder festgestellte Altstandorte sind auszukoffern oder zumindest wasserdicht gegen den Leitungsgraben zu sichern.

Von der Gemeindegrenze im Bereich Achterdeich/Gehrden bis ca. 250 Meter westlich der K 22 bei Kieselshöh verläuft die geplante Trasse für die NEL im Wasserschutzgebiet, Zone III A, für die Wasserwerke Stelle, Ashausen und Winsen. Im Interesse der Erhaltung des Trinkwassers in Menge und Qualität für die Steller Bürger spricht sich die Gemeinde deshalb gegen jede Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes aus.

Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt

Die zu erwartenden Veränderungen in den Fließgewässern (im Bereich Stelle insbesondere den Mühlenbach betreffend) führen zwangsläufig auch zu einer Beeinträchtigung der im Bach lebenden Tiere und Pflanzen (Beispiel: Überlagerung von Lebensräumen durch erhöhte Sanddrift, mögliche Unterbrechung der Funktion des Baches für wandernde Fische).

Aber auch die Anlage des 36 m breiten Arbeitsstreifens führt dazu, dass auf ca. 18 ha Fläche im Steller Gemeindegebiet, wenn auch vorübergehend, jegliches Tier- und Pflanzenleben zerstört wird. Für etliche Tierarten bildet der Arbeitsstreifen eine unüberwindbare Barriere, so dass die Baustelle Lebensräume zerschneidet. Auch der verbleibende, „nur“ 10 Meter breite Schutzstreifen wird für einige Tierarten seinen trennenden Charakter behalten. Das gilt selbst für einige recht mobile Tiere. Beispiel: Wenn durch die Trasse Wald zerschnitten wird, reicht die entstehende 10 m breite baumfreie Zone unter Umständen aus, um verschiedene Fledermausarten daran zu hindern, die jeweils andere Seite zu erreichen.

Es soll nicht in Zweifel gezogen werden, dass die Bodenschichtungen möglichst so wieder hergestellt werden sollen, wie sie angetroffen wurden. Aller Erfahrung nach dürfte dies aber nicht überall gelingen, insbesondere, wenn empfindliche Bereiche auf möglichst schmaler Trasse durchquert werden sollen. Es ist also zumindest stellenweise mit einer veränderten Zusammensetzung des Oberbodens zu rechnen. Hinzu kommen die Folgen der zu erwartenden Bodenverdichtung durch das Befahren mit schwersten Maschinen und ggf. Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse (s.o.). Alle diese Veränderungen führen im Vergleich mit der vorhandenen zu einer andersartigen Zusammensetzung der Pflanzendecke und damit auch der Tierwelt im Arbeitsstreifen. Auch unter weniger abweichenden Bedingungen dürften Jahre vergehen, bis die Tier- und Pflanzenwelt wieder den derzeitigen Verhältnissen entspricht. Natürlich ist damit zu rechnen, dass dies auch von der Nutzung abhängt. Eine Ackerfläche ist in dieser Hinsicht nicht so empfindlich wie ein naturnaher Bereich oder ein Gewässer.

Einzelne Punkte in der Gemeinde Stelle

Querung des Deichgrabens (km 32)

Es ist wohl davon auszugehen, dass die nördlich verlaufende K 86 nicht in offener Bauweise durchquert, sondern in geschlossener Bauweise unterquert wird. Die Querung des Deichgrabens sollte in den Bau der Straßenunterquerung einbezogen werden.

Querung des Mühlenbachs (östl. Arm, zwischen km 32 und 34):

Eingriffe ins Gewässer vermeiden durch Unterquerung in geschlossener Bauweise im Zusammenhang mit der Querung der DB-Linie. Hier ist die Abstimmung mit den vermutlich zeitgleich verlaufenden Arbeiten am 3./4. Gleis der Bahn unbedingt erforderlich, vor allem den Baustellenverkehr betreffend!

Querung des Mühlenbachs (westl. Arm, Entlastungsgraben, zwischen km 32 und 34)

Eingriffe ins Gewässer nach Möglichkeit vermeiden. Eingriffe in den bachbegleitenden Gehölzstreifen angemessen kompensieren.

Landschaftsbildprägender Baum westlich der Straße „Duvendahl“ (zwischen km 32 und 34)

Gemäß vorliegender Planung verläuft die Trasse unmittelbar an einer in hohem Maß landschaftsbildprägenden Eiche südlich des Friedhofes Ashausen. Eine Schädigung des Baumes ist unbedingt zu vermeiden, möglicherweise indem die Leitung nach Süden verschwenkt wird.

Geltungsbereich des B-Planes „Duvendahl-West“ (zwischen km 32 und 34)

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister

Östlich der Ashausener Straße wird der räumliche Geltungsbereich des B-Planes „Duvendahl-West“, 1. Änderung, durch den erforderlichen Schutzstreifen der Erdgasleitung berührt. Dabei wird davon ausgegangen, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Wertverluste für die Grün- und Bauflächenanteile verbunden sein werden. Diese Beeinträchtigungen oder Eingriffe sind zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Querung der Ashausener Straße (zwischen km 32 und 34)

Die Querung muss wegen des sehr unterschiedlichen Geländeneiveaus östlich und westlich der Straße in geschlossener Bauweise durchgeführt werden.

Wohnbaugebiet gemäß F-Plan westl. der Ashausener Straße (zwischen km 32 und 34)

Westlich der Ashausener Straße befindet sich zwischen der Grundschule Ashausen und dem Wohngebiet „Suderbrook“ eine im F-Plan der Gemeinde ausgewiesene Fläche für die Siedlungsentwicklung. Im Städtebaulichen Gesamtkonzept für den Ortsteil Ashausen zählt sie zu den Hauptentwicklungsflächen. Die geplante Trassenführung würde die Fläche so zerschneiden, dass eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung von Wohnbebauung nicht mehr möglich wäre. Eine Landesplanerische Feststellung auf der Basis der vorgelegten Unterlagen wäre ein unzulässiger Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Stelle.

Querung des Weges „Remen“ (bei km 34)

In diesem Bereich ist durch Bodenabbau eine Geländekante von mehr als 5 Meter Höhe entstanden, die mehr oder minder dicht mit Gehölzen bewachsen ist. Soll die NEL hier in offener Bauweise verlegt werden, muss der Boden voraussichtlich im Bereich des Hanges und auf der Westseite des Weges sehr tief aufgedrungen werden, um auch auf der Ostseite eine Mindestbedeckung der Leitung von einem Meter herstellen zu können. Es ergeben sich möglicherweise entsprechend große Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand, die vermieden bzw. kompensiert werden müssen.

Nach § 28a NNatG geschützter Biotop bei Kieselshöh (zwischen km 34 und 36)

Zirka 300 Meter östlich der K 22 führt die geplante Trasse unmittelbar an einem geschützten Feuchtbiotop vorbei. Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die eine Beeinträchtigung des Lebensraumes im Sinne einer Entwässerung vermieden wird.

Bereich zwischen K 22 und Gemeindegrenze (östlich von km 36 bis östlich von km 38)

Der Bereich gehört zum Naherholungsgebiet „Buchwedel“. Hier ist insbesondere das Landschaftsbild nach Abschluss der Arbeiten so herzurichten, dass keine Minderung des „Naturgenusses“ durch Erholung Suchende verbleibt.

Geschütztes Kleingewässer im Bereich „Hinter der Schier“ (westlich km 36)

Etwa 100 Meter nördlich der Trasse für die NEL liegt ein geschütztes Kleingewässer, das als Amphibienlaichplatz von Bedeutung ist. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die das Gewässer im Falle des Baues der Leitung schützen.

Querung des Ziegeleiweges (zwischen km 36 und 38)

Westlich des Ziegeleiweges fällt das Gelände infolge des ehemaligen Abbaus von Ton für die Ziegelei erheblich ab. Ähnlich wie im Bereich des Weges „Remen“ muss die NEL hier voraussichtlich auf der Ostseite sehr tief verlegt werden, um westlich die Mindestüberdeckung von einem Meter zu gewährleisten. Damit einher gehen möglicherweise erhebliche Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen, aber auch in die bestehenden hydrologischen Verhältnisse.

Querung des alten Ziegeleigeländes westl. des Ziegeleiweges (zwischen km 36 und 38)

In diesem Bereich durchquert die Leitungstrasse auf ca. 100 Meter Breite einen Waldbestand. Der entstehende Schaden ist zu kompensieren. Die dauerhafte Umwandlung von Wald entlang des Schutzstreifens ist in angemessener Größe und Qualität zu ersetzen.

Ziegeleiteiche (zwischen km 36 und 38)

Die gemäß Kleingewässersatzung des Landkreises Harburg geschützten Ziegeleiteiche sowie ein gemäß § 28a NNatG geschütztes Feuchtgebiet liegen unmittelbar nördlich der geplanten Trasse für die NEL. Sollten die Baumaßnahmen hier zur Ausführung kommen, sind Maßnahmen zu treffen, die negative Auswirkungen während Bau und Betrieb der Leitung von den Gewässern fernhalten. Dazu zählen u.a. Maßnahmen, die eine Entwässerung verhindern, aber auch eine übermäßige Zuführung von Wasser, etwa aus dem östlich gelegenen, höheren Gelände.

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister

Trassenführung in der Nähe bebauter Bereiche in Ashausen und Stelle (zwischen km 32 und 36)

An nur wenigen Stellen im Landkreis Harburg soll die NEL in größerer Nähe zu vorhandener Bebauung verlegt werden als im Bereich Ashausen/Stelle. Im Bereich Gegenhoopt (Ashausen) verläuft die Trasse nur wenig mehr als 100 Meter nördlich bewohnter Häuser. An der Ashausener Straße nähert sich die Leitung der Ashäuser Grundschule bis auf weniger als 50 Meter. Auch die Wohnbebauung ist in diesem Bereich nur wenig mehr als 100 Meter vom Trassenverlauf entfernt. Im bebauten Bereich „Hornsberg“ liegen die nächsten bewohnten Häuser deutlich weniger als 100 Meter von der Trasse entfernt.

Die Gemeinde Stelle teilt die Darstellung der Vorhabenträger nicht, nach der die Leitung „absolut“ sicher ist. Auch in Anbetracht dessen, dass eine 1,2 Meter durchmessende Leitung im Vergleich mit den vorhandenen eine neue Dimension darstellt, verlangt die Gemeinde im Interesse der Sicherheit ihrer Bürger die großräumige Umgehung bebauter und für die Entwicklung der Gemeinde Stelle bedeutsamer Bereiche. Das bedeutet, dass insgesamt ein gänzlich anderer Verlauf für die Trasse gefunden werden muss.

Fazit

Insgesamt stehen dem Vorhaben allein im Bereich Stelle-Ashausen so viele Fakten im Wege, dass die Gemeinde Stelle das Vorhaben auf der Basis der vorgelegten Planunterlagen ablehnt und eine grundsätzlich neue Planung des Trassenverlaufs fordert. Zu der Ablehnung führen vor allem die beiden bereits oben angeführten Punkte:

Verlauf der Leitung in großer Nähe zu vorhandener Bebauung, dadurch potentielle Gefährdung der Bevölkerung

Zerschneidung von geplanten Baugebieten und für die Entwicklung der Gemeinde wichtigen Bereichen und damit Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit.

3. Ergänzungen und Aktualisierungen zum Planfeststellungsverfahren

Die Gemeinde ist als **Trägerin öffentlicher Belange**, als **Trägerin der Planungshoheit** und als **Eigentümerin** durch die Planung betroffener Grundstücke in keiner Weise bereit, der vorgelegten Planung zuzustimmen. Über die hier vorgebrachten Argumente hinaus behält sich die Gemeinde vor, weitere Punkte anzuführen, sobald dafür ein Anhalt erkennbar ist.

Ein solcher Anhalt ist die Forderung nach einer Begleitung des Vorhabens im Sinne des Umweltschutzes (Umweltbaubegleitung). Es muss gewährleistet werden, dass die umfangreichen, allein den Steller Raum betreffend, mehrere Planungsordner füllenden Vorgaben der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen des Baues der NEL auch entsprechend umgesetzt werden, und zwar unabhängig davon, wo letztlich die Leitung verlegt werden wird. Eine solche Umweltbaubegleitung ist somit eine wesentliche Bedingung für die Zustimmung der Gemeinde Stelle zum Projekt. Dies dürfte auch von anderen Gemeinden so gesehen werden, falls die NEL Stelle nicht durchqueren sollte. Neben der Zusammenarbeit mit der Bauüberwachung hat die Umweltbaubegleitung auch regelmäßig über die Umsetzung der Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz (bei der UNB) zu berichten.

Die Trasse

Die Gemeinde Stelle hat bereits nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens ihr Missfallen darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Alternativen zur „Vorzugstrasse“ (Bereich Winsen und Stelle) in der Landesplanerischen Feststellung keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Es wurde seitens der Gemeinde auch kein Zweifel daran gelassen, dass man diese Entscheidung für falsch hält. Gleichwohl ist die Gemeinde der Auffassung, dass durch die Landesplanerische Feststellung keinesfalls eine Vorentscheidung für den Verlauf der Trasse getroffen wurde, sondern es wurde lediglich festgestellt, dass die Vorzugstrasse nicht gegen die Ziele der Raumordnung des Landes Niedersachsen verstößt. Gleiches kann von anderen Trassen angenommen werden, wenn sie denn als Vorzugsvarianten vorgestellt worden wären.

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister

Sogar aus dem vorgelegten Erläuterungsbericht (Seite 49) können etliche Argumente entnommen werden, die die „Vorzugstrasse“ nicht gerade in bestem Licht erscheinen lassen. Unter anderem werden FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000) in Anspruch genommen (Ilmenau-Luhe-Niederung bei Winsen) und Wasserschutzgebiete durchquert (WSG für die Wasserwerke in Stelle, Ashausen und Winsen). Vor allem aber soll die NEL gemäß vorliegender Planung –nach Auffassung der Gemeinde Stelle, sträflich- dicht an vorhandener Bebauung verlegt werden (s. unten). Es mag ja richtig sein, dass zur Errichtung der NEL keine Alternativen bestehen – schließlich hat man sich durch den Bau der Nord Stream-Pipeline in entsprechende Zwänge begeben – aber zu der Verlegung der Leitung durch besiedelten Raum sind durchaus Alternativen vorhanden.

Die Leitung

Auch in den Unterlagen zur Planfeststellung wird die Aussage aufrecht erhalten, dass jede Gasleitung „aus sich heraus“ sicher ist, so dass es nicht zu Störungsfällen kommen kann. Die Aussage übertrifft die Formulierung im EnWG, in dem von einer *möglichst* sicheren...Versorgung der Allgemeinheit die Rede ist. Dadurch wird sie aber weder richtig noch glaubwürdig. Immerhin wird darauf hingewiesen, dass „bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine zusätzliche Gefährdung“ zu erwarten ist. Die Frage, was bei unbeabsichtigtem oder gar beabsichtigtem *nicht* bestimmungsgemäßem Betrieb geschehen kann, wird nicht gestellt.

Die Gefahr, dass es an der NEL zu einem Unfall kommt, ist wahrscheinlich sehr gering, aber das Zerstörungspotential einer explodierenden Gasleitung ist so hoch, dass nach Ansicht der Gemeinde Stelle dennoch kein vermeidbares Risiko eingegangen werden darf, durch das Bevölkerung und Anwohner gefährdet werden. Im Vergleich zu der im Rahmen des ROV vorgestellten Planung wurden von den Vorhabenträgern keine Maßnahmen vorgesehen, das Restrisiko zu vermeiden, sondern durch die Vergrößerung des Durchmessers von DN 1200 auf DN 1400 wurde das Zerstörungspotential sogar noch erhöht.

Die Ausführungen von 2007 sind durch die Frage zu ergänzen, ob die nicht eben leichten Rohre einfach auf die Grabensohle gepackt werden dürfen, welche Art Boden auch immer vorhanden ist. Ist denn jeder Boden genügend „standsicher“, um Sackungen auszuschließen und damit möglicherweise Beschädigungen der Pipeline?

Flächenbedarf

Die Lage der Rohrlagerplätze steht immer noch nicht fest, lediglich Suchräume wurden definiert. Die konkrete Lage hat aber unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf die benötigten Zufahrten, bei denen es sich überwiegend um gemeindliche Wege und Straßen handeln dürfte (s. unten).

Hinsichtlich der Baulagerplätze ist anzuführen, dass im Bereich der Gemeinde Stelle keine Flächen vorhanden sind (brach liegende Industrieflächen), die entsprechend geeignet sind (erforderliche Größe, Verkehrsanbindung usw.).

Verkehrsbelastungen

Die Verkehrsbelastungen betreffen nicht nur, wie in der Stellungnahme zum ROV deutlich gemacht, die Bürger und den Straßenverkehr, sondern auch die Straßen und Wege in ihrer Substanz. Wie bereits angeführt, befinden sich die meisten Straßen und Wege in der offenen Feldflur von Ashausen und Stelle im Eigentum der Gemeinde. Insbesondere der Schwerlastverkehr zu den Rohrlagerplätzen und von dort zur Baustelle dürfte in vielen Fällen die Belastbarkeit der Wege im Außenbereich erheblich überschreiten. Schäden an den Fahrbahnbefestigungen wären dadurch unvermeidlich. Wie in anderen Fällen auch, wird die

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister

Gemeinde in solchen Fällen ihre Zustimmung zur Nutzung betreffender Straßen und Wege verweigern. Ein Beispiel dafür ist der Weg „Querbülten“ (Am Remen), der in den Trassierungsplänen 106 A und 106 B als Baustraße eingezeichnet ist.

Veränderungen der Wasserführung – Grundwasser und Oberflächengewässer

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten. Besonders wichtig ist nach wie vor die Vermeidung jeglicher Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes im bestehenden Wasserschutzgebiet.

Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten.

Einzelne Punkte in der Gemeinde Stelle

Querung des Deichgrabens (Trassierungsplan Blatt 100)

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten.

Querung des Mühlenbachs (östlicher Arm, Trassierungsplan Blatt 101)

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten.

Querung des Mühlenbachs (Entlastungsgraben, Trassierungsplan 102)

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten.

Landschaftsbildprägender Baum westlich Straße „Duvendahl“ (Trassierungsplan 103)

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten. Die Trasse führt aber anscheinend in angemessenem Abstand an dem Baum vorbei, so dass nicht mit Schäden zu rechnen wäre.

Querung der Ashausener Straße (Trassierungsplan 104)

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten.

Wohnbaugebiet gemäß F-Plan westl. der Ashausener Straße (Trassierungsplan 104)

Da die Trassenführung in dem Bereich geändert wurde, wird das künftige Wohnbaugebiet nicht mehr von der Trasse durchquert. Dennoch sieht sich die Gemeinde hier in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt, weil die Ausweisung eines Wohnbaugebietes hier die von der NEL ausgehende potentielle Gefahr gegenüber der derzeitigen Situation noch erhöht.

Querung von Böschungen am Weg „Remen“ und westlich der Grundschule (Trassierungspläne 104 und 105)

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten. Die Aussage für die hohe Böschung am Weg Remen gilt auch für die Böschungen westlich der Schule.

Nach § 28a NNatG geschützter Biotop bei Kieselshöh (Trassierungsplan 110)

Neben der Vermeidung einer zusätzlichen Entwässerung des Gebietes ist der Arbeitsstreifen so zu legen, dass der Biotop nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Bereich zwischen K 22 und Gemeindegrenze (Trassierungspläne 111 – 116)

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten.

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister

Geschütztes Kleingewässer im Bereich „Hinter der Schier“ (nördlich von Trassierungsplan 114)

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten.

Querung des Ziegeleiweges (Trassierungsplan 115)

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten.

Querung des alten Ziegeleigeländes westl. des Ziegeleiweges (Trassierungsplan 115)

Nach Auskunft der Grundeigentümer stehen im betroffenen Bereich besonders große und alte Bäume. Die Fläche ist ein Natur-Refugium und wird seit Jahrzehnten nicht mehr forstlich oder anderweitig genutzt. Ein Ersatz der vorhandenen Bäume ist deshalb nicht nach forstlichen, sondern nach gärtnerischen Gesichtspunkten zu leisten, das heißt, keine Neuaufforstung mit Sämlingen, sondern Pflanzung einer angemessenen Zahl von Großbäumen oder eine entsprechende Zahlung von Ersatzgeld.

Ziegeleiteiche (Trassierungsplan 115)

Keine Ergänzung zu den bereits im Rahmen des ROV vorgebrachten Argumenten.

Trassenführung in der Nähe bebauter Bereiche in Ashausen und Stelle (Trassierungspläne 102, 104, 110)

Kaum irgendwo im Landkreis Harburg soll die NEL in größerer Nähe zu vorhandener Bebauung verlegt werden wie im Bereich Ashausen/Stelle. Im Bereich Gegenhoopt (Ashausen) verläuft die Trasse nur wenig mehr als 100 m nördlich bewohnter Häuser und im Bereich „Hornsberg“ südlich von Stelle ist Wohnbebauung nur 40 m von der Leitungstrasse entfernt.

Im Bereich der Schule Ashausen ist der Verlauf der Trasse der NEL geändert worden. Schon die im Rahmen des ROV vorgestellte Trasse wurde von der Gemeinde Stelle mit aller Entschiedenheit abgelehnt, weil sie in großer Nähe vorhandener Bebauung verlief und ausgewiesene Baugebiete zerschnitten hätte. Die jetzt im Rahmen der Planfeststellung vorgestellte Trasse ist noch eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Variante und wird daher von der Gemeinde Stelle abgelehnt. Sah die „alte“ Planung bereits einen viel zu geringen Abstand der Trasse zum Schulgebäude von 50 Metern vor, wird dies in den Planfeststellungsunterlagen erheblich unterboten. Der geringste Abstand beträgt nunmehr noch etwa 25 Meter! Ein noch geringerer Abstand besteht zu dem südlich angrenzenden Baugebiet. Die ersten Häuser sind kaum 20 Meter von der Leitungstrasse entfernt und in einem Abstand von weniger als 200 m liegt eine komplette Siedlung. Zudem verläuft die Trasse westlich der Schule quer über den Sportplatz, einem Gelände, das nicht nur von den Schülern im Rahmen des Sportunterrichts genutzt wird, sondern das in Teilen auch als Spielareal des unmittelbar nördlich der Schule geplanten Kindergartens genutzt werden soll. Auch das gemäß Flächennutzungsplan bereits vorgesehene Baugebiet nördlich der Schule, das ursprünglich von der Leitungstrasse durchquert werden sollte, ist ebenfalls weniger als 100 m von der Trasse entfernt. All diese Fakten sind Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten gemeindlicher und privater Grundstücke und vor allem auch Eingriffe in die gemeindliche Planungshoheit, denn es kann der Gemeinde nicht zugemutet werden, einen Kindergarten und ein Baugebiet zu planen, der/das der latenten Gefahr durch eine Gasleitung in der Dimension der NEL ausgesetzt ist und es kann niemandem zugemutet werden, mit einer solchen Gefahr zu leben.

Zumindest eine Anmerkung verdient auch der Fahrradunterstand der Grundschule Ashausen. Das in fester Bauweise aus Ziegeln errichtete Gebäude müsste der Gasleitung weichen. Es ist die Frage zu klären, wer für Ersatz aufkommt und wo dieser gebaut werden soll.

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister

Die Gemeinde Stelle teilt die Darstellung der Vorhabenträger nicht, nach der eine jede Gasleitung, wie die NEL „absolut“ sicher ist. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass solche Leitungen nach bestem Wissen und Gewissen sicher gebaut werden. Das schließt aber immer ein verbleibendes Restrisiko ein und den absichtlichen oder unabsichtlichen Missbrauch einer solchen Anlage nicht aus. Angesichts des bereits angeführten Zerstörungspotentials durch eine Explosion einer Gasleitung und in Anbetracht dessen, dass eine 1,4 m durchmessende Leitung im Vergleich mit den vorhandenen eine neue Dimension darstellt, verlangt die Gemeinde Stelle u.a. im Interesse der Sicherheit ihrer Bürger die großräumige Umgehung der Wohnbereiche und der Grundschule Ashausen. Das bedeutet, dass die Trasse gänzlich anders geführt werden muss. Die Gemeinde verlangt, die bereits im Rahmen der Raumordnung zusätzlich vorgestellte Trassenvariante, die sowohl Winsen als auch Stelle/Ashausen weiträumig südlich umgeht, in der weiteren Planung als Vorzugstrasse zu behandeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitungsbruch, der im Jahr 2007 in Hessen (Weinbach-Gräveneck) zu einer Explosion geführt hat, seine Ursache wahrscheinlich in Bauarbeiten an einer neuen, parallel verlegten Gasleitung hatte. Auch bei der Grundschule Ashausen verlaufen bereits Gasleitungen DN 400 in kaum 15 m Entfernung von der NEL-Trasse. Nach Auffassung der Gemeinde ist die Gefahr, dass sich ein solcher Vorfall wie in Hessen wiederholt, durchaus gegeben. Außerdem gilt das Restrisiko eines Unfalls bei parallelem Verlauf für jede Gasleitung einzeln, das heißt, die Wahrscheinlichkeit eines solchen Unfalls steigt entsprechend. Auch muss damit gerechnet werden, dass ein Unfall an einer der parallel verlegten Leitungen auch Schäden an den anderen Leitungen nach sich zieht.

Eine Bemerkung am Rande: Auf Seite 29 der Kurzfassung der Antragsunterlagen wird darauf hingewiesen, dass die Markierungspfähle der Leitung mit „der in Störungsfällen zu benutzenden Rufnummer“ ausgestattet sind. Man fragt sich, welche Störungen wohl bei einer „aus sich heraus sicheren“ Leitung auftreten könnten. Entweder ist diese Nummer überflüssig oder Störungen treten doch häufiger auf als man gegenüber der Öffentlichkeit glauben machen will.

Fazit

Insgesamt stehen dem Vorhaben allein im Bereich Stelle-Ashausen so viele Fakten entgegen, dass die Gemeinde Stelle das Vorhaben auf Basis der Unterlagen zur Planfeststellung ablehnt. Zu der Ablehnung führt vor allem der geplante Verlauf der Leitung durch besiedeltes Gebiet, besonders im Bereich der Schule Ashausen, aber auch in anderen Abschnitten, wie den Bereichen Gegenhoopt und Hornsberg. Eine bereits vorgestellte Trasse, die Winsen und Stelle/Ashausen südlich umgeht, muss nach Auffassung der Gemeinde als Vorzugstrasse behandelt werden.

Die vorgelegte Planung ist *hinsichtlich der notwendigen Abwägung fehlerhaft*. Die in der Landesplanerischen Feststellung von 2008 als Vorzugsvariante bezeichnete Trasse wurde in den Planfeststellungsunterlagen als einzige dargestellt. Die erforderliche Prüfung weiterer Varianten fand nicht statt und somit auch keine Abwägung. Dem entsprechend fehlt auch jede Begründung dafür, warum die beantragte Trasse gewählt wurde.

Die Gemeinde Stelle befürchtet, dass, wie so oft, allein finanzielle Erwägungen zum vorgelegten Verlauf der Trasse geführt haben, die zugegebenermaßen einige Kilometer kürzer ist als etwa die Variante, die Winsen und Stelle südlich umgeht. Dafür wird jedoch das Sicherheitsbedürfnis der in Trassennähe lebenden Menschen nicht angemessen berücksichtigt.

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister

Die Gemeinde Stelle wird dem Verlauf der Leitung, wie zur Zeit geplant, unter keinen Umständen zustimmen. Falls erforderlich, wird sie ihre Interessen, wie den Schutz ihrer Bürger, insbesondere der Schüler der Grundschule Ashausen, mit Hilfe anwaltlichen Beistandes durchsetzen. Die Gemeinde stellt klar, dass sie dabei auch gerichtliche Auseinandersetzungen, ggf. bis zu einer höchstinstanzlichen Entscheidung in Kauf nimmt.

(Wilcke)
Bürgermeister